

BGer 5A_459/2017 vom 22. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_459_2017

FR: TF 5A_459/2017 du 22 juin 2017

IT: TF 5A_459/2017 del 22 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Angesichts des beigelegten Entscheiddispositivs - der vollständige Entscheid wurde bei der Aufsichtsbehörde angefordert - soll offenbar der erwähnte Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde angefochten sein; dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben und sie ist auch fristgerecht eingereicht worden (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Von vornherein nicht einzutreten ist auf diese jedoch, soweit der Verfahrensgegenstand gegenüber dem Anfechtungsobjekt erweitert werden soll; dies trifft insbesondere auf die (unsubstanzierte) Haftungsklage zu, welche ohnehin nicht beim Bundesgericht eingereicht werden kann.

E. 2

Aus der Beschwerde wird nicht klar, ob die Mutter in eigenem Namen oder als Vertreterin ihrer Tochter auftritt. So oder anders ist auf die Beschwerde nicht einzutreten: In eigenem Namen auftreten kann die Mutter nicht, weil sie im vorinstanzlichen Verfahren nicht Partei war (Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG). Vertreterin ihrer Tochter sein kann sie ebenfalls nicht, weil vor Bundesgericht auch in SchK-Sachen das Anwaltsmonopol gilt (BGE 134 III 520 E. 1.5).

E. 3

Im Übrigen könnte auf die Beschwerde auch inhaltlich nicht eingetreten werden, weil entgegen der Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ansatzweise eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides erfolgt (zur entsprechenden Notwendigkeit siehe BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116), sondern lediglich ein Rundumschlag gegen diverse beteiligte Behörden.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet und im Übrigen auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände werden ausnahmsweise keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.